

Vertragsbedingungen

für die Aufnahme an die Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“

Dem Vertrag des Schülers mit der Musikschule über die Erteilung von Unterricht liegen nachfolgende Allgemeine Vertragsbedingungen zugrunde, welche der Schüler bzw. die Vertretungsberechtigten des Schülers mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennen.

§ 1 Aufgaben der Musikschule des Kyffhäuserkreises

(1) Die Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der Besuch steht jedermann offen.

(2) Auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen wird zwischen der Musikschule und den Schülern bzw. deren gesetzl. Vertreter ein Unterrichtsvertrag geschlossen. Der Unterrichtsvertrag besteht jeweils für ein Schulhalbjahr. Er verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht gemäß § 7 gekündigt wird.

Für die Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ gilt die Ferien- und Feiertagsordnung sowie die unterrichtsfreien Tage der Schulen im Freistaat Thüringen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst:

a) Elementarbereich / Grundstufe:

Musikgarten	(bis 3- jährige Kinder)
Musikalische Früherziehung	(für 3 bis 6- jährige Kinder)
Musikalische Grundausbildung	(ab 6 Jahre)

b) Instrumental- und Gesangsunterricht, Ballett

Streichinstrumente

Violine, Viola
Violoncello
Kontrabass

Holzblasinstrumente

Blockflöte, Querflöte
Oboe, Klarinette
Fagott, Saxophon

Blechblasinstrumente

Trompete, Horn
Posaune, Tenorhorn, Tuba

Tasteninstrumente

Klavier, Orgel
Cembalo, Keyboard

Zupf- und Balginstrumente

Konzertgitarre, E- Gitarre
Bassgitarre, Akkordeon

Schlaginstrumente

Schlagzeug, Drumset
Pauken, Percussion

Gesang

Erwachsenenchor
Musikschulchor

Ergänzungsflächer

Musiklehre
Korrepetition

Ballet*c) Studienvorbereitende Abteilung (Stipendienprogramm)*

Pflichtfach (30min.), Harmonielehre, Tonsatz / Gehörbildung, 2. Hauptfachstunde (45min.)

d) Ensembleangebote

Sinfonieorchester, Kammermusikensembles, Musikschulband, Gitarrenorchester, Big Band, Combo

e) Kurzurse / Kurse

(beginnend ab 1 Unterrichtsstunde, verlängerbar bis zu Jahreskursen)

-Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Musiktherapie.

-Liedbegleitung (Gitarre), Singegruppen usw.

-Kammermusik (unabhängig von der Belegung eines Hauptfaches)

-Tonstudio

-u.a.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich im Original auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Bei minderjährigen Interessenten muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der Unterrichtsvertrag wird durch die Gegenzeichnung der Schulleitung rechtswirksam.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Eine vorgezogene Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnortwechsel, Vorbildung) nach Anhörung des Schülers erfolgen.

(3) Wünsche nach Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder in einer bestimmten Unterrichtsform werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ behält sich jedoch ausdrücklich die endgültige Entscheidung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und organisatorischer Möglichkeiten vor.

(4) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EUR. Sie ist mit der ersten Rechnung zu zahlen.

§ 4 Unterrichtsentgelt

(1) Für die Ausbildung an der Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ werden folgende Unterrichtsentgelte erhoben. Die angegebenen Beträge beziehen sich auf das gesamte Unterrichtsjahr einschließlich der gesetzlichen Ferienzeiten. Es sind Monatsbeträge ausgewiesen.

	wöchentliche Unterrichtsdauer (min.)	Entgelt in Euro (monatlich)
Elementarbereich		
Musikgarten	30	6,00
	45	8,00
Musikalische Früherziehung	45	13,00

Für Schüler mit Hauptfachbelegung ist der Elementarbereich **kostenfrei!**

	wöchentliche Unterrichts- dauer (min.)	monatliches Entgelt EUR
Hauptfächer, Instrumental- u. Gesangsunterricht		
Gruppen ab 3 Schülern	45	21,00
Unterricht mit 2 Schülern	45	30,00
Einzelunterricht	30	38,00
Einzelunterricht	45	56,00
Kombiunterricht	75	63,00
Ergänzungsfächer		
Musiklehre (Grundkurs)	45	4,00
Tonsatz / Gehörbildung	45	8,00
Musikalische Grundausbildung	45	12,00
Ensemble- und Kammermusik		
(Vergabe erfolgt nach Leistungskriterien, freier Stundenkapazität, fachgebietsbezogen)		
mit Hauptfachbelegung	45	- kostenfrei -
ohne Hauptfachbelegung	45	13,00
Kurse		
(Schüler ohne eigenes Einkommen)		5,00 EUR pro Unterrichtseinheit
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.		
Chor /Singekreise		
Jugendchor	45	4,00
mit Hauptfachbelegung		- kostenfrei -
Erwachsenenchor	45	6,00
Sonderregelung Korrepetition		
Um die Korrepetition in Anspruch nehmen zu können, müssen Bons gekauft werden, je Unterrichtseinheit / Bon	20	5,00

Zu Beginn der Unterrichtseinheit ist eine gültige Einzahlungsquittung (Bon) vorzulegen. Der Erwerb ist während der Sprechzeiten bei der Musikschulverwaltung möglich. Kostenfreie Unterrichtseinheiten werden auf Beschluss der Lehrerkonferenz vergeben, sofern freie Stundenkapazitäten vorhanden sind. Die Lehrerkonferenz entscheidet nach Leistungskriterien unter Einholung einer Empfehlung des jeweiligen Fachlehrers.

Schüler ab vollendetem 25. Lebensjahr zahlen einen 25 %igen Aufschlag auf vorstehend benannte Entgelte.

SVA - Studienvorbereitende Abteilung / Stipendienprogramm

Auf schriftlichen Antrag und bei besonderer Eignung, sowie Veranlassung kann der Schüler in die Studienvorbereitende Abteilung/Stipendienprogramm aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung/Stipendienprogramm muss jeweils vier Wochen vor dem letzten Schultag eines Schulhalbjahres in der Musikschule eingehen. Es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Die Anzahl an Stipendien ist begrenzt. Für die Aufnahme in die SVA ist Bedingung, dass der Schüler mindestens eine Einzelstunde (E45) nach § 4 Abs. 1 belegt. Die Aufnahme in die SVA gilt für ein Schuljahr. Zusätzlich sind unentgeltlich eine zweite Hauptfachstunde (E45), eine Pflichtfachstunde (E30) und Ergänzungsfächer (Tonsatz / Gehörbildung) zu absolvieren. Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung.

Mit dem Aufnahmeantrag ist die Bereitschaft zu erklären, regelmäßig das Jugendsinfonieorchester, Chor und /oder Kammermusikgruppen, Ensembles o.ä. zu besuchen sowie für öffentliche Auftritte zur Verfügung zu stehen.

2) Die Rechnungslegung erfolgt im jeweiligen Schulhalbjahr. Bei nachträglicher Aufnahme des Unterrichtes während des laufenden Schuljahrs erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar nach Unterrichtsbeginn. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme bis zum 15. des Monats, ist das gesamte Monatsentgelt zu zahlen, nach dem 15. des Monats, jeweils die Hälfte.

Das Unterrichtsentsgelt wird in zwei Raten für jeweils ein Schulhalbjahr am 31.10. bzw. 31.03. fällig. Abweichend hiervon wird das Unterrichtsentsgelt für die Fächer Elementarbereich am 30.11. und am 30.04. fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren (nach rechtzeitig erteilter Einzugsermächtigung) unter der Bankverbindung:

BLZ: 820 55000

Konto-Nr.: 3 100 028 111

Kyffhäusersparkasse Sondershausen.

3) Die Musikschule bietet nach Möglichkeit Instrumente zur Miete an. Die Miethöhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Instrumentes. Weiterhin bietet die Musikschule bei freien Kapazitäten ein Tonstudio zur Nutzung an.

Die Instrumentenmiete für Schüler der Musikschule beträgt monatlich 2 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens 6,00 EUR, jedoch höchstens 25,00 EUR. Es wird ein separater Mietvertrag vereinbart, in welchem der Monatsbeitrag ausgewiesen wird.

Für Fremdnutzer beträgt die Miete monatlich 2 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch 6,00 EUR.

Die Rechnungslegung für die Instrumentenmiete erfolgt rückwirkend für ein Schulhalbjahr. Für den Monat des Mietbeginns- und Mietendes ist die gesamte Monatsmiete zu zahlen.

Das Nutzungsentgelt für das Tonstudio errechnet sich aus der genutzten Studiozeit zzgl. der Nachbearbeitung des aufgenommenen Materials und beinhaltet die Betreuung durch einen Mitarbeiter der Musikschule:

pro Stunde (60 min.) 40,00 EUR

Die Mietvereinbarungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen der Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ und dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter getroffen. Für das Studio werden auch Pauschaltarife angeboten, welche gesondert zu erfragen sind.

Die Rechnungslegung für das Tonstudio ergibt sich aus der zu schließenden Mietvereinbarung.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Geschwisterermäßigungen

Nehmen Geschwisterkinder am Unterricht an der Musikschule teil, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt für das 2. Kind um 25% und für das 3. sowie jedes weitere Kind um 50%. Die Ermäßigung wird auf das geringere Unterrichtsentgelt berechnet und gewährt. Für Ergänzungsfächer wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Musikschülern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts nach SGB XII beziehen, kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50% gewährt werden. Es ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung über den Leistungsbezug zu stellen.

In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnis auf den Leiter der Musikschule delegieren.

§ 6 Unterrichtsausfall

(1) Bei Unterrichtsausfall, der durch die Musikschule verursacht wurde, wird das Unterrichtsentgelt erstattet bzw. verrechnet, wenn im Schuljahr mehr als drei Unterrichtsstunden ausgefallen sind und eine Nachholung nicht erfolgt ist. Die Schule sorgt nach Möglichkeit für Vertretungsunterricht. Die Rückerstattung erfolgt anteilig für den Zeitraum, in dem die drei Unterrichtsstunden übersteigenden Stunden planmäßig stattgefunden hätten, d.h. ab der vierten Unterrichtsstunde.

(2) Kann ein Schüler wegen Erkrankung - nachgewiesen durch ärztliches Attest - für mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten den Unterricht nicht wahrnehmen und ist der Unterricht nicht nachholbar, wird das Unterrichtsentgelt, anteilig errechnet für den versäumten Zeitraum, erstattet oder verrechnet.

§ 7 Kündigung

(1) Der Unterrichtsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 31.12 für das Ende des 1. Schulhalbjahres und bis spätestens 31.05. für das Ende des 2. Schulhalbjahres in der Musikschule eingehen.

(2) Die außerordentliche Kündigung seitens des Schülers ist mit einer Auslauffrist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern ein Wegzug aus dem Kyffhäuserkreis erfolgt, eine attestierte langandauernde Erkrankung vorliegt oder andere schwerwiegende Gründe den Besuch des Unterrichts unmöglich bzw. unzumutbar werden lassen. Der Schüler hat die Kündigungsgründe darzulegen.

(3) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Musikschule außerordentlich gekündigt werden, wenn der Schüler gröblich gegen die Haus- und Schulordnung verstößt oder mehr als viermal unentschuldig dem Unterricht fernbleibt. Die außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages erfolgt außerdem, wenn der Schüler mit der Bezahlung des Unterrichtsentgeltes mehr als drei Monate in Verzug gerät. Eine Kündigung durch die Musikschule ist außerdem möglich, wenn in Folge höherer Gewalt oder anderer schwerwiegender Gründe eine Unterrichtserteilung mit den vereinbarten Ausbildungsinhalten unmöglich wird. Dem Schüler ist Ersatzunterricht anzubieten.

§ 8 Pausierung

In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlicher Beantragung eine befristete Pausierung von bis zu einem Unterrichtshalbjahr durch die Schulleitung genehmigt werden. Für den Zeitraum der genehmigten Pausierung wird kein Unterrichtsentgelt berechnet. Sollte nach Ende der Pause der Unterrichtsvertrag gekündigt werden, so wird die gesamte Pausenzeit in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen treten am 01.03.2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vertragsbedingungen vom 18.08.2004 außer Kraft.